

n. 74111.

Fewer Ordnung d.
Stadt Dresden.

Ya
2485



M. D. Lviij.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(3AAL)

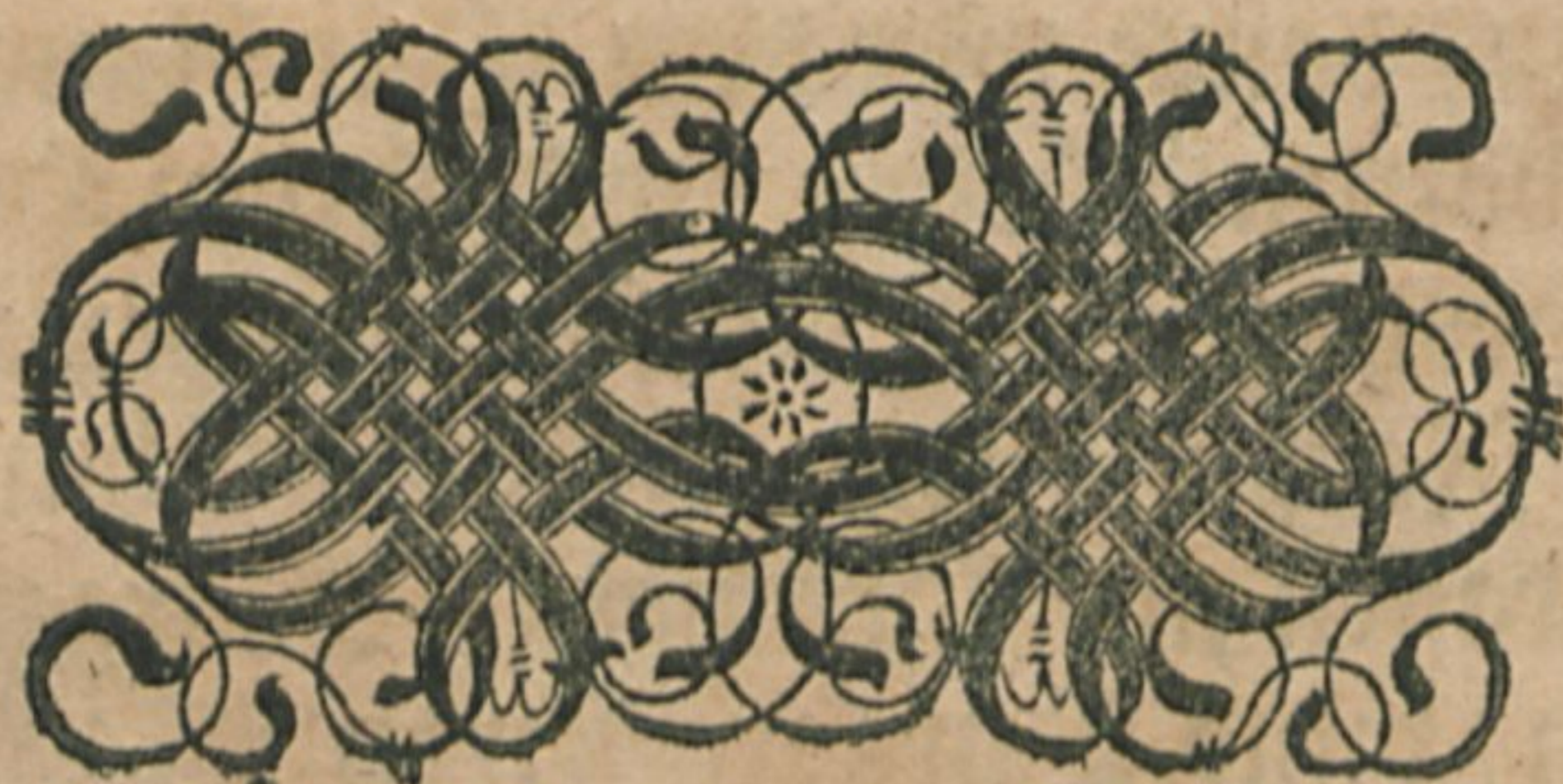
WVr Burger

meister vñ Rathman der Stad
Dreszden/ Thun allen vnsern
Bürgern vñ Einwohnern/ auch
denen / so sich bey vns inn vnd
vor der Stadt enthalten / hirmit kunt vñnd zu
wissen.

Nachdeme durch Gottes des Allmechtigen
guade vñnd vorleihung / diese Stadt Dreszden/
an Manschaft vñnd andern Volck / auch sonst/
in ein zimlich zunehmen gerathen / das die erweitz
tert / Vñnd derhalben auch souiel mehr von nöten/
das allerley gutte Ordnungge darinnen auffge
richt / fürgenohmen / verbessert / vñnd erhalten wer
den / das wir demnach von wegen Feners nöten
vñnd anderer aufflauff / welche seine Allmacht aller
gnedigist abwenden wolte / aus vñndert henigistem
gehorsam / domit wier dem Durchlauchtigisten
Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn Herrn Au
gusten Herzogen zu Sachssen / des heyligen Rö
mischen Reichs Erzmarschalh / Churfürsten /
Landtgraffen inn Thüringen / Marggraffen zu
Meissen / vñnd Burggraffen zu Magdeburgk /
A ij vnsern

vnserm gnedigisten Herren zugethan / vnd trewer
wolmeinung / so wir legen euch alle vnser Burg
erschaft / gesinnet / folgende Feuer Ordnung
stellen / Vnd damit sich niemands einiger vnwis
senheit zu entschuldigen / oder die inn vorgessung
nehmen möge / im Druck ausgehen lassen /

Gebietten vnd Befehlen hirauff allen vns
ern Bürgern / Benwohnern / Handwergs Leut
ten vnd dienern / auch andern die sich bey vns ent
halten / das sich ein jglicher in fürfallenden Feuer
ers nöten / die Gott gnediglich vorhütten wol
le / nach dieser Ordnung / wie die vnder
schiedlich einen jedern betreffen thut /
getrewlich vnd fleissig
vorhalte.



Zum

Das Erste

Dwollen wir inn Gemein fürnem-
lich hirmit geboten haben / das ein
jeder Gastgebe / Wein vnd Bier-
schencke / Hausvatter / Wirt vnd
Wirttin / auff seine Geste / Gesinde / Feuerstadt /
Feuer vnd liechte / in Heusern / Kammern vñ Stel-
len / zum trewlichsten abents vnd morgens / selbst
zusehen / vñ nicht gestatten wolle / mit brennenden
lichten ane laternen / oder auch mit spenen / kien /
auff den Bödenen / Stellen / vñ andern sorglichen
örttern umbzugehen.

Zum sonderheit sollen die ihenigen / so teglich
mehr dan andere mit feuerwerge umbgehen / als /
Melzer / Bierbrewer / Becken / Schmide / Eissen
sieder / Töpffer / Weinbrüer / vnd alle andere / gute
achtung auff das feuer habē / damit schaden vor-
hüttet werde.

Inmassen wir dann
auch hirmit euch alle / bey den pflichten / damit ihr
Hochgedachtem Churfürsten zu Sachsen / ꝛc.
vnserm gnedigisten Herren vnd vns vorwanth /
ermahnen / das ein jeder dorneben auff seine Nach-
bar /

A iij bar /

bar / desselbigen fewer vnd fewerstedte / souiel müg
lich / achtung gebe / Wo gebrechen vnd gefahr ge
spüret / die vnserm Bürgermeister vnd Richtere /
vormelde vnd ankündige.

Bim Andern / Haben wir die vorordnung ge
than / das bey allen Körkassen vñ Bronnen /
Eichene wasserbüten mit eysern Keiffen / auff
guten schleiffen / mit wasser tags vnd nachts ge
fület stehen sollen / dieselben in fewers nöten / das
Gott gnediglich abwende / zugebrauchen / vnd sol
vnser Grebermeister / des gleichen die Bornmeister
an jedem ort / auff dieselben fleissige achtung ge
ben / das dieselben vnuerletzt / stehen vnd bleiben
mögen.

Bim Dritten / Sollen auch die Lidderne En
mer / an gutter anzal / an zweien stellen / als
auffm Rath vnd Gewandthaus / befunden
werden.

Hierüber vnd inn sonderheit / sol auch eine
stliche Zunfft der Handtwerger / eine anzal Lid
derne

derne Eimer / als ungefahrlich Funffzig oder Sechzig / halten vnd haben.

Dergleichen sol auch ein jeder in seinem Hause / eine Messene Sprütze / vnd so viel Edderne Eimer / jeder zeit im vorrath vnd bereit haben / als viel Biere auff solchem Hause er zubrauen hat.

Vnd ob gleich die vom Adel / auff ire heuser keine Bier brauen / Werden sie sich doch hierinne gleichs fals / auch wie vormelt zuerzeigen wissen.

Zum Bierden / Haben wir die vorordenunge gethan / das die Leittern vnd Feuerhocken / an drey vnderchiedlichen örtern vnd stellen / in der Stadt zu befinden sein sollen /

Nemblich /

Der eine Wagen auffm Kirchhoff / bey der Kreuz Kirchen.

Der Andere vnd Dritte Wagen / Bey dem Kreuz Thor an der Mawern.

Der Bierdte vnd Fünffte Wagen / auffm Maw Marck.

Vnd nachdeme zum offtern mal befunden /
das

das solcher vorrath an Wasserbüttē / Schleiffen
vnd andern / zum teil vorlezt / auch sonst hinweg
gefüret / So vorbieten wir hirmit ernstlich /
das kein Bürger noch Einwohner / oder jemand
anders / ane vnser wissen vnd bewilligung / einige
Wasser Schleiffen / Büttē / Feuerhocken / oder
Leittern / so bey den Börnen vñ sonst also vff eine
fürsorge dohin geordenet / außserhalbē Feuers
nötten / hinwegf nehmen / führen / abborgen / oder
sonst vorsehren solle / bey straff Dreissig gülden.

Gleichs fals sollen auch die Schutzbrete / an
den ortten / do sie vor Alters gewest / bey solcher
straff erhalten werden.

DIm Fünfftē / Nachdem itziger zeit diese Stad
in Fünff teil geteilet / haben wir dieselben / wo
sie anfahen vnd sich enden / vnd wess sich ein
jeders vorhalten soll / hiermit vormelden wollen /

Nemblichen.

Das Erste Teil fahet sich an / an der Ecken
Dan Doct. Heuszlers / seligen / Hause / bey
der KreuzKirchen / vnd endet sich an der Scheffel
gassen / bey Doctor Kommerstadts Hause.

Vnd

Vnd seind zu diesem Teil / vom Rathe dies
ser zeit vorordenet /

+ Anthonj Furler / vnd
+ Bastian Wick.

Von der Gemeine /

+ Hieronimus Fogel / vnd
Bartel Hofeman.

Vnd do in vnser's gnedigisten Herrn Schlosse
odder Gebewden / das Gott gnediglich abwende /
Fewer auffgienge / sol dis teil bey iren Eides pflich
ten / sampt iren Gesellen vnd Gesinde zulauffen /
vnd treflich wehren.

Do aber inn diesem teil Fewers not für siele /
So sol das nachfolgende Andere teil / demselben
mit seinem Hausgesinde vnd Gesellen / vnseum
lich zu hilffe kommen.

Das andere Teil.

B i Das

Als Andere Fünffte teil / Fchet an bey Doe
ctor Kommerstats hause / auff der Scheffel
gassen / vund endet sich bey der Herren von
Schönburgk hause / auff der grossen Brüdergas
sen.

Vom Rathe seind hirczu vorordenet /

+ Donat Fresser / vnd
+ Nickel Freundt.

Von der Gemeyne /

Greger Becker / vnd
+ Matthes Kohlstrunck.

Dies Andere teil / so nicht ferwer im Ersten teil
vorhanden / soll auff irem geordenthen Plaze / bey
Doctor Kommerstadts hause vor der Scheffel
gassen / mit ihren besten Wehren / zuhause komen /
alda sollen alsbalde die Viertels Meister / zehen
personen mit iren besten wehren / an das Billische
Thor vorordenen / die andern aber sollen stehn blei
ben / vnd des Raths weittern befehls gewartten.

So aber in disem andern teil ferwer auskompt /
Sollen

Sollen die Inwohner des Dritten Theils / dem
selben Andern Theil zu hülffe komen.

Das dritte Theil.

Das Dritte Fünffte Theil / Fehet an an der
Herren von Schönburg Hause / in der gros
sen Brüdergassen / vnd endet sich auffm
Jüden Hoff bey der Jahrküchen / an Anthonien
Kroschneiders Hause.

Vom Rathe seind hirtzu vorordenet /

Paul Beer / vnd
Hans Jhon.

Von der Gemeyne /

f Steffan Fehrman / vnd
Joseph Cesar.

Dis Dritte Theil / soll dem Andern Theil / so
Fewer dorinnen auffgieng / zulauffen vnd wehren

B ij helfen /

helffen/ Do aber im andern Teil kein
Feuer / so sol dasselbige dritte Teil auffm Jüden
Hoff / mit seiner besten wehre sich vorsambeln / vñ
zehen Personen an das Elbthor / dauon bestellet
werden / Die andern sollen alda vorharren / vnd
auff fernern befehl wartzen.

Das vierde Teil.

Das Bierde Theil fehet an / an Anthonien
Kroschneiders hause vñm Jüdenhoff / vnd
endet sich an Doctor Heuszlers hause.

Hirzu seind vom Rathe vorordenet /

+ Matthes Spitz / vnd
George Geisz.

Von der Gemeyne /

Jacob Breuser / vnd
Nickel Sachsse.

Dis

Dis Vierde Teil / soll dem Dritten Teil / so
fewer darinnen sich ercugenet / zulauffen / vñ alda
fleißig wehren /

Do aber im selben
Dritten Teil kein fewer / so sol dis Vierde Teil im
Marstalh / hinder der Kreuz Kirchen zusammen
komen / Doselbst sollen die Viertels Meister / Zee
hen Personen / ins Kreuz Thor vorordnen / die
andern sollen bis zum abeleschen / alda wartten.

Das fünffte Teil.

Das Fünffte Teil Ist die ganze Nawstadt /
Hirzu seind vom Rathe vorordenet /

+ Melchior Frost / vnd
+ Christoff Reichenbach.

Von der Gemeine /

Hans Waltherr / vnd
Greger Fickler.

B ij Dis

Dis fünffte teil / sol dem vierden / so feuer dor
innen auffzienge / zu lauffen / vñ trewlich wehren /
So aber im Vierden Teil kein feuer / so sol dassel
be Fünffte teil / auffm Narwen Markte zusammen
komen / Da sollen alsbalde die Viertels Meister
zehnen personen / ans Schiffthor vorordnenen / die
andern sollen bis zum abeleschen / aldo vorhar
ren.

Do aber im Fünfften Teil feuer ausqueme /
so sol widerumb das Erste Teil / dem feuer auffm
Fünfften Teil / zulauffen vnd leschen helffen.

Vnd sol in jedem Thor / vnder den zehen per
sonen / so dahin geordnet / einer Rotmeister sein /
nach welchem sich die andern richten / vnd jme ge
horsamen sollen / Vnd also in allen Teilen / die
Thore / in gutte achtung genommen werden.

Wann nun / das Gott gnediglich vorhütte /
An einem ort der Stad ein feuer auffgieng
Sol der Hausman auffm Creutz Form /
so zur teglichen vnd nechtlichen wache / dohin vor
ordnet / auffss erste vnd fürderlichste einen Glock
enschlag thun / auch alsbalde / so es am tage / eine
Rote feuer Fahne / do es aber bey der nacht / eine
Latern

Latern mit einem brennenden Lichte / gegen dem
teil / in welchem das feuer ist / heraus stecken oder
hengen / hiernach man sich zurichten habe.

So sollen auch Bürgermeister des Alten
Raths / beneben dem Ober vnd vnder Stadt-
schreibern / zum fürderlichsten auffm Rathhause
sein / mit den dienern / wechtern / bierschrötern / vñ
andern / dieselbē im fall der notdurfft zuvorschieß
en / Jedoch / wo einem vnder denen / das feuer so
nahen were / hat er seine billiche entschuldigung /

Es sollen auch der Regierende Bürgermeis-
ter / Richter vnd Baswmeister furnemlich / sampt
dem Greber vnd Körmeister / mit desselben arbeit-
tern vnd dienern / als balde beym feuer sein / auff
die geschirre gutte achtunge geben / auch die leuch-
ten an den Ecken / Item die Feuerhacken / leittern
Eymier vnd anders / aus obbenümpften stellen /
zur hand schaffen.

Sonderlich sol der Körmeister / die Zapffen
auff den Kören / so ime vortrauet vnd befohlen /
als balde zyhnen / vñ ane meuniglichs hinderung /
zulauffē lassen / Auch das wasser in gassen durch
fürsetzung

fursetzung der Bret vnd anders / geschutzt vnd gesamlet werden.

Alle die ihenigen / so pferde inn der Stadt haben / vnd Furwergk treiben / sollen alsbalde / so das fewer gespüret / die Schleiffen mit den wasserbüttten / des gleichen die fewer leittern vnd hocken / mit ganzem fleisse zufüren / Davon sol der erste / der eine Bütte mit wasser brenget / einen gülden / der ander funffzehen groschen / der dritte ein halben gülden / vñ der vierde ein ortß gülden / zur vorehrung bekommen / Vnd im fall / do einer oder mehr / obbemelter / zum fewer nit führe / sondern solchs vorsezlich vorlast / Der oder die / sollen ihrer pferde vorlustig sein / Vnd sol auch sonst niemands mit ledigen henden / zum fewer gelauffen kommen / sondern mit sich brengen eine Sprütze / wasserkanne / axt oder dergleichen / zur Rettung dienlich / Es sollen auch müßige personen / die nicht wehren helfen wollen / mit ernst abgetrieben / vñ da nicht geduldet werden.

Die Nachtwechter auff den Mawern / des gleichen die stunden schreier auff den gassen / sollen
ben

bey leibs straff / so balde sie fewer vormercken / den
Bürgermeister / Richtern / vnd andern Rathes
vorwanthen / solchs vormelden / Es sol
auch ein jeder Hauswirth / sampt seinem gesinde /
sein fewer alsbalde / bey vermeidung ernstler straff
beschreien vnd nicht vorschweigen.

So balde auch ein fewer / durch den Glockens-
schlag oder sonst / gemeldet / Sol eine vortrawete
Person vom Rathe / in eil / neben den Schuldies-
nern / vffn Form geordenet werden / also mit fleis
sich ombsehen / damit andere fewers not vorwar-
net.

Es wil auch der Rath vorordnungen thun /
das einer des Rathes / als balde ein fewer auff-
gehet / ombhere in allen Gassen reitte / zubeschau-
en vnd achtung zuhaben / das andere fewers not
oder meutteren / vorhütet werde.

Niemandts sol sich auch wegern / für odder
legen dem fewer / ein Schindeldach abezuschla-
gen / bey straff Vierzig gülden.

¶ i Alle

Alle Hausgenossen vnd Handtwerchs Gesellen/ Tagelöner vnd Handtarbeiter/ so sich alhie bey der Stadt auffhalten / sollen zum feuer lauffen/ vnd fleissig zuwehren schuldig sein/ Vnd welcher sich darzu nicht wil gebrauchen lassen/ sol gefencklich eingezogen / vnd folgendt bey der Stadt nicht ferner gelidde werden.

Die Handtwerchs Gesellen vnd Diensthobten/ sollen in ankunfft ihrer Dienste/ auch Handgelübde thun / dieweil sie sich inn der Stadt enthalten/ das sie der Stadt not vnd feuer/ treulich wollen helfen wehren.

Derer vom Adel vnd Witwen Heuser/ werden one zweiffel auch mit zuschickung einer Person/ die zu leschung vnd Handreichung tüglich/ sich zu erzeigen wissen/ Inn betrachtung/ dieweil ire Lehentreger one das inn diesen nöten / wie gemelt / ihre bestellung vnd aufferlegte beschlich / zu versorgen haben.



Dauch in L^or

stedten / ein feuer auffgienge / oder
sonst in oder aufferhalb der Stad
ein Aufflauff sich erhübe / Soll
sich ein jeders Fünffte Theil / auff
seinem obgemelten plätze / bey seinen Befehlich ha-
bern vnd Rotmeistern / vnseumig finden lassen /

Vnd sollen inn solchen fellen / die Richter
vnd Scheppen / vor den Thoren alsbalde die
Schlege zuschlagen / vorschliessen / vnd nicht öf-
fen lassen /

Vnd sol auch ein jedere Ges-
meine inn der Vorstadt / zehen Eymmer / zwue Leit-
tern / zwene Feuerhocken / des gleichen vor jedem
Born / ein wasserbüttten haben.

Dieweil auch an fleissiger vorwahrung der
Feuer Essen / nicht wenig gelegen / So wollen
wir der Rath vorsehen / das dieselben hinfurt /
inn vnd vor der Stadt / iherlich auff Walpurgis
vnd Michaelis / besichtiget werden sollen / Vnd
do einiger mangel befunden / sol derselbige in einer
angefakten zeit / zu anderen / befohlen werden /

L ij Vnd

Vnd vffn fall / do der befundene mangel / nach
besichtigunge / inn bestimpter zeit nicht geandert /
vnd darüber gefewret würde / sol derselbige Wirt
jeder zeit / so offte solche vbertretunge geschehen /
ein silbern schock zur straff erlegen / Wie wir
dan auch ein ißlichen Hauswirt vnd Benwoh-
ner / hiermit befehlen / seine feuerstedte zu gewön-
lichen zeitten / vnd zum wenigsten zwier jedes Jas-
res / reinigen zulassen / Hirmit künfftiger schaden
vorhüttet.

Derlich weil di-
se Ordnung / wie oben gemelt /
trewer wolmeinung gestellet / So
wolle ein jeder Bürger vnd Ein-
wohner / auch alle die ihenigen / so
es mit begreiffet / dieselbe fleissig zu gemüte führen /
vnd sich doraus erkunden / wess er sich in fürfal-
lenden nöthen (welche Gott gnediglich abwenden
wolle) vorhalten sol / Hirmit ein jederer an trewer
Kettunge / vñ gebürender hülffe / keinen mangel /
vnfleis

vnfleis oder seumlichkeit / befinden lasse / In deme
allen erzeigen sie die billigkeit / vber das es gemeis
ner Stadt vnd inen selbst / zum besten gereicht /
So wollen wirs fegen einem jedern / nach gebür /
inn allem gutten bedencen / Geben Dresz
den / Montags nach Katharine Virginis /
den 28. Nouembris / Nach Christi
Ihesu vnser Erlösers Geburt /
Zhausent Fünff Hun
dert Acht vnd
funffzig.



Gedruckt zu Dresz=
den durch Mat=
thes Stöckel.

M. D. Lviij.

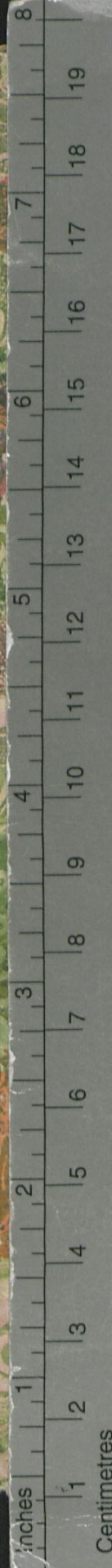


Q 21/2 a 2985

X 2207176

M.C.

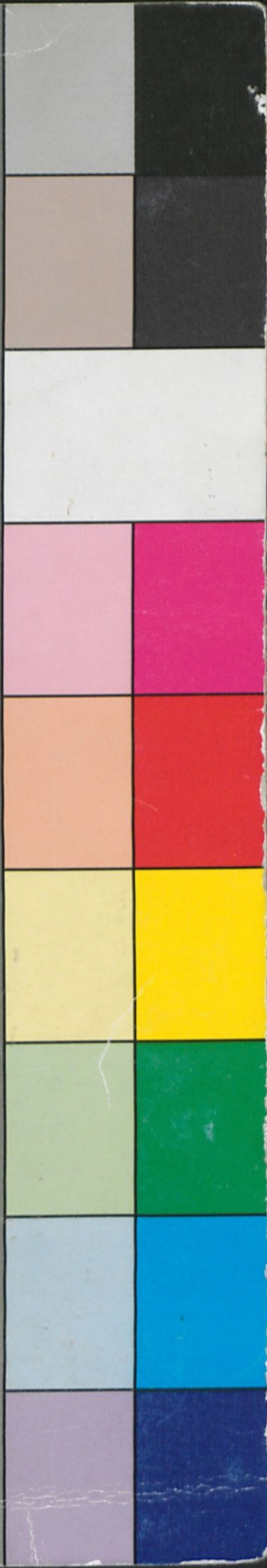




B.I.G.

Farbkarte #13

| | | | | | | | | |
|------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|
| Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black |
|------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|



Ordnung d.
Dreszden.

Q. L. viij.

Ya
2485

